

Allgemeine Geschäftsbedingungen für CCS-Törns (Törnvertrag)

gültig für Törns ab 1.1.2023

Art. 1 Grundsätzliches

¹ CCS-Törns sind Fahrten auf Segel- oder Motoryachten, die im Sinne von Art. 3 der Vereinsstatuten der Förderung des Yachtsports auf See und der Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Yachtsportlern dienen.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines CCS-Törns (Skipper 1, Skipper 2 und übrige Crewmitglieder) sind Aktivmitglieder des CCS. Sie bilden eine einfache Gesellschaft (hiernach Crew genannt) nach schweizerischem Recht im Sinne von OR Art. 530 ff. mit dem Zweck der Durchführung eines bestimmten CCS-Törns. Die Geschäftsführung ist dem Skipper 1 übertragen.

Art. 2 Anmeldung

¹ CCS-Törns stehen Aktivmitgliedern des CCS offen. Die Törns werden auf der CCS-Website ausgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt nur online über die Website des CCS.

² In der Törnausschreibung können spezifische Kenntnisse und / oder Erfahrungen für die Teilnahme als Voraussetzung gefordert werden. Soweit dies nicht geschieht, ist praktische Erfahrung erwünscht, aber nicht zwingend vorausgesetzt.

³ Es kann keine unverbindliche Reservation für einen Törn gemacht werden.

⁴ Die Anmeldung wird per E-Mail bestätigt. Mit dem Bestätigungsmail tritt der Törnvertrag in Kraft. Können die gewünschten Törndaten allenfalls nicht berücksichtigt werden, erfolgt die Benachrichtigung ebenfalls per E-Mail.

⁵ Anmeldungen für Regionalgruppen-Törns sind an die jeweilige Regionalgruppe zu richten.

Art. 3 Das Schiff

¹ Der CCS stellt der Crew für die Dauer des Törns ein geeignet ausgerüstetes Schiff zur Verfügung.

² Die Mitglieder der Crew ermächtigen durch ihre Törnanmeldung den Skipper 1, im gemeinsamen Namen das Schiff vom CCS zu übernehmen.

³ Der CCS sorgt für einen ordentlichen und sicheren Gebrauchszustand des Schiffes und seiner Ausrüstung.

⁴ Das Schiff wird am Übernahmeort in der Regel von der vorhergehenden Crew übernommen und am Übergabeort an die nächstfolgende Crew übergeben.

⁵ Der CCS behält sich vor, das Schiff nach Voranmeldung jederzeit zu inspizieren.

Art. 4 Die Schiffsführung

¹ Der CCS setzt für jeden Törn einen von ihm geprüften und qualifizierten Skipper 1 und in aller Regel einen Skipper 2 ein.

² Der Skipper 1 ist für die Führung des Schiffes verantwortlich. Er nimmt die Pflichten und Rechte eines Schiffsführers gemäss schweizerischer Gesetzgebung wahr. Ist der Skipper 1 an der Ausübung seines Amtes verhindert, übernimmt der Skipper 2 dessen Funktion im Rahmen seiner Möglichkeiten.

³ Der Skipper 1 bietet dem CCS Gewähr für eine seemännische und sorgfältige Schiffsführung gemäss den Regeln und Anforderungen des CCS und hält zusammen mit der Crew das Schiff in einem ordentlichen und sicheren Gebrauchszustand.

⁴ Steht ausnahmsweise kein Skipper 2 zur Verfügung, überträgt der Skipper 1 zu Beginn des Törns eine geeignete Person aus der Crew ad hoc die Aufgaben eines Skipper 2. Diese Person wird dadurch nicht automatisch zum Skipper 2 des CCS und erhält keinen Rabatt auf den Törnpreis.

Art. 5 Die Crew

¹ Die Crew besteht aus den einzelnen Crewmitgliedern einschliesslich Skipper 1 und 2. Die Crew steht unter der Führung des Skipper 1 (stellvertretend des Skipper 2). Die Crew verpflichtet sich zur Einhaltung der Anordnungen des Skipper 1. Darüber hinaus achtet jedes Crewmitglied auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf und in jedem Fall auf Anweisung des Skippers Rettungsweste und Lifebelt.

² Die Crew hat Anspruch auf eine Koje pro Person und die gemeinsame Benützung der übrigen Teile und Ausrüstung des Schiffes.

³ Die Crew beteiligt sich in der Regel an allen anfallenden Arbeiten (Manöver, Steuern, Segelbedienung, Navigation, Haushaltsführung, Reinigung und Unterhalt des Schiffes). Der Skipper 1 erlässt die notwendigen Weisungen und berücksichtigt dabei soweit möglich Vorkenntnisse und besondere Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Personen.

⁴ Die Crew ist verpflichtet, das Schiff und seine Ausrüstungen sorgfältig und sachgemäss zu behandeln und zu verwenden.

⁵ Der Skipper 2 wird vom Skipper 1 beurteilt und qualifiziert gemäss den Weisungen des CCS. Auf Wunsch qualifiziert der Skipper 1 auch die Crewmitglieder an einem Einzelgespräch am Ende des Törns. Die Beurteilungen und Qualifikationen werden vom Skipper 1 und vom CCS vertraulich behandelt; sie werden insbesondere zu Rate gezogen, wenn sich ein Clubmitglied dafür interessiert, selber Skipper beim CCS zu werden.

⁶ Alle Teilnehmer erhalten nach dem Törn in der Regel eine Kopie des Logbuches. Gemäss Hochseeausweisverordnung bestätigt der Skipper 1 mit seiner Unterschrift auf dem Fahrtennachweis die zurückgelegten Distanzen sowie die Mitwirkung an Navigation und Manövern der einzelnen Teilnehmer.

Art. 6 Törnplanung und Törnverlauf

¹ Die Törnplanung wird vom Skipper 1 erarbeitet, wenn möglich in Zusammenarbeit mit dem Skipper 2 und unter Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der gesamten Crew. Sie wird dem CCS eingereicht, der sie prüft und formell bewilligt.

² Integrale Bestandteile des Törns sind in jedem Fall die Sicherheitsinstruktion und das Üben der entsprechenden Manöver sowie der Unterhalt des Schiffes und die Ausführung notwendiger Reparaturen, auch wenn dadurch die Zahl der theoretisch möglichen Tage mit Seefahrt reduziert wird (siehe Art. 9 Abs. 2).

³ Der Skipper 1 kann mit der Crew übereinkommen, die Törnplanung zu verändern, sofern diese Änderungen innerhalb des Gesamtrahmens sinnvoll und realisierbar bleiben.

⁴ Anpassungen der Törnplanung an die herrschenden Wind-, See- und Wetterverhältnisse sowie an den Zustand von Schiff und Crew bleiben jederzeit vorbehalten. Die Sicherheit für Crew und Schiff hat oberste Priorität.

⁵ Ziel jedes Törns ist es, den geplanten Übergabeort sicher und rechtzeitig zu erreichen und der Nachfolgecrew ein Schiff zu übergeben, das funktionstüchtig, sauber gereinigt und korrekt unterhalten ist. Bei der Übergabe sind Tanks und Bordapotheke aufgefüllt bzw. ergänzt und notwendige Reparaturen und Unterhaltsarbeiten bestmöglich und gemäss den Weisungen des CCS ausgeführt.

⁶ Die Erreichung dieses Ziels kann Änderungen in der Törnplanung (Kürzungen, zusätzliche Etappen, Anlaufen bestimmter Häfen usw.) oder andere geeignete Massnahmen bedingen, die von der Crew zu akzeptieren sind und nicht zu irgendwelchen Forderungen an den Skipper 1 oder den CCS berechtigen.

Art. 7 Törnbeitrag

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Törns leisten dem CCS direkt und ohne Vorbehalt einen Törnbeitrag gemäss Ausschreibung. Dem Skipper 1 wird der Törnbeitrag erlassen; der Skipper 2 genießt einen Rabatt von 20 % auf dem offiziellen Törnpreis.

² Mitglieder bis zum vollendeten 25. Altersjahr gelten als Junioren und haben Anrecht auf eine Vergünstigung von 50%. Bei den Jugendtörns ist diese bereits im Törnbeitrag eingerechnet. Auf Gesuch hin können Mitglieder bis zum vollendeten 30. Altersjahr den Junioren gleichgestellt werden, wenn sie eine Vollzeitausbildung absolvieren (Nachweis mit Kopie des Lehrlings- oder Studentenausweises erforderlich).

³ Der Törnbeitrag ist vor Törnbeginn zu begleichen. Die Zahlung erfolgt gemäss Angaben auf der Rechnung, in der Regel spätestens 30 Tage nach Erhalt. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, behält sich der CCS vor, den Platz weiterzugeben.

Art. 8 Bordkasse

¹ Die Crew trägt die gemeinsamen Kosten (Bordkasse für Verpflegung, Verbrauchsmaterial, und Treibstoffe, Liegeplatzgebühren, lokale Taxen, allfällige Ersatzbeschaffungen für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsteile usw.) zu gleichen Teilen.

² Alle weiteren Kosten (insbesondere Reisekosten zum/vom Übernahme-/Übergabeort, Hotelunterkünfte, Kostenbeteiligung für selbstverschuldete Schäden in Höhe von maximal CHF 200.- pro Fall) gehen zu Lasten der einzelnen Teilnehmer.

Art. 9 Hin- und Rückreise

¹ Die Organisation und die Finanzierung der Hinreise zum Übernahmeort und zur Rückreise vom Übergabeort ist Sache jeder einzelnen Teilnehmerin oder jedes einzelnen Teilnehmers.

² Die Schiffsübergabe findet jeweils am Samstag um 0900 Uhr (Ortszeit) statt.

³ Vor der Buchung der Hin- oder Rückreise nehmen die Crewmitglieder zur Reisekoordination mit dem Skipper 1 Kontakt auf. Die Crewmitglieder sind gehalten, ihre Reiseplanungen flexibel und stornierbar/anpassbar zu gestalten. Für Umbuchungen, die aufgrund fehlender Absprache mit dem Skipper 1 nötig werden, übernimmt der CCS keine Haftung.

Art. 10 Versicherungen und Haftung

¹ Die clubeigenen Schiffe des CCS verfügen über die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, namentlich eine Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter, eine Kaskoversicherung sowie eine Rechtsschutz- und eine Insassen-Unfallversicherung. Vom CCS gecharterte Schiffe verfügen über die im jeweiligen Chartervertrag vereinbarten Versicherungen.

² Die Crew haftet gegenüber dem CCS für während dem Törn verursachte Schäden auch ohne Nachweis eines persönlichen Verschuldens. Der Anteil an den Kosten im Schadenfall beträgt im Maximum CHF 200.00 pro Schadenfall und Person.

³ Den Teilnehmern werden die allfällige Ausdehnung ihrer Kranken- und Unfallversicherung auf Leistungen im Ausland sowie der Abschluss einer Annullierungskostenversicherung dringend empfohlen.

Art. 11 Rücktritt

¹ Der CCS kann von diesem Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos zurücktreten, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, welche vermuten lassen, dass der Törn nicht mit der erforderlichen Sicherheit durchgeführt werden kann.

² Kann der Törn aus Gründen, welche der CCS zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, können die Teilnehmer entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten; der CCS erstattet ihre bereits bezahlten Törnbeiträge.

³ Tritt ein Törn Teilnehmer vom Vertrag zurück, so bleibt der volle Törnbeitrag geschuldet. Der Rücktritt ist in schriftlicher Form dem CCS mitzuteilen. Falls der zurücktretende Teilnehmer ein geeignetes Ersatzmitglied meldet, wird ihm ein Unkostenbeitrag von CHF 200.00 verrechnet. Sofern der Törnbeitrag bereits bezahlt wurde, wird ihm dieser unter Verrechnung von CHF 200.00 zurückerstattet.

Art. 12 Törnverhinderung

¹ Steht einer Crew aus Gründen, die der CCS zu vertreten hat, das Schiff während einer oder mehr Nächten des Törns zur Übernachtung nicht zur Verfügung, so hat die Crew Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten für externe Übernachtung. Der Crew werden die effektiven Kosten bis maximal CHF 100.00 pro Nacht vergütet.

² Muss das Schiff aus Gründen, die der CCS zu vertreten hat, an einem anderen als dem vorgesehenen Ort übernommen werden und kann die Crew den neuen Übernahmeort nicht direkt erreichen, so vergütet der CCS die Wegkosten vom alten zum neuen Übernahmeort bzw. allfällige Kosten für Reiseplanänderungen.

³ Steht das Schiff aus Gründen, die der CCS zu vertreten hat, für den nautischen Betrieb mehrere Tage nicht zur Verfügung und kann während dieser Zeit kein nautisches Ersatzprogramm organisiert werden, so hat die Crew Anspruch auf eine Entschädigung. Diese wird in Form einer Törngutschrift vergütet und beträgt ab dem 2. Tag pro Tag und Teilnehmer:

$$\frac{\text{an CCS bezahlter Törnbeitrag}}{\text{Törndauer in Tagen gemäss Ausschreibung}} \times \text{Anzahl Ausfalltage (ohne 1. Ausfalltag)}$$

⁴ Die Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf entsprechendes Gesuch der Anspruchsberechtigten ausgerichtet.

⁵ Der CCS behält sich vor, auf die früheren Crews Rückgriff zu nehmen, soweit diese die Gründe der Törnverhinderung verursacht haben.

Art. 13 Folgen von Törnabsagen oder -anpassungen wegen Pandemie (COVID-19)

¹ Der Törnbetrieb und der Törnplan können aufgrund von Pandemie-Massnahmen (COVID-19) Anpassungen erfahren, welche von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu akzeptieren sind. Namentlich ist der CCS berechtigt, Törn Anpassungen (Region) vorzunehmen oder ein Ersatzschiff (Charterschiff) zu stellen, ohne dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dadurch zu einem Rücktritt vom Törn berechtigt wird. Im Falle eines Törnausfalls zahlt der CCS die Törngebühr vollumfänglich zurück. Für allfällige Folgekosten jeder Art, namentlich Reise-, Hotelkosten oder Kosten wegen Quarantäneverpflichtungen etc. haftet der CCS nicht.

² Skipper und Crew verpflichten sich, das Schutzkonzept für CCS Törns sowie weitere, auch lokale, Vorschriften zur Pandemieeindämmung einzuhalten.

Art. 14 Zwischenfälle

Im Falle eines Konfliktes bemühen sich die Parteien um eine dem Clubgedanken entsprechende gütliche Einigung. Im Zweifelsfall entscheidet das Führungsteam.

Art. 15 Haftungsausschluss

Jedes Crewmitglied fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf Schadenersatzansprüche aus allen rechtlichen Gesichtspunkten für Personen- und Sachschäden gegen andere Crewmitglieder (einschliesslich den Skipper 1 und/oder Skipper 2) sowie dem CCS, soweit der Schaden auf fahrlässigem Verhalten beruht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht soweit die Schäden vorsätzlich verursacht wurden oder von einer Haftpflichtversicherung getragen werden.

Art. 16 Datenschutz

¹ Zur korrekten Vorbereitung eines Törns werden schützenswerte persönliche Daten zu den Mitgliedern der Crew erhoben. Dazu gehören unter anderem das Geburtsdatum, die Nationalität, die Nummer des Passes oder der Identitätskarte und die Angaben zu einer Person, die im Notfall kontaktiert werden kann.

² Der CCS erhebt diese Daten und speichert sie elektronisch. Er stellt sicher, dass sie nur von den jeweils zuständigen Funktionsträgern des Clubs (z.B. zuständige Skipper, Vicecommodore Törns und Mitarbeitende des Generalsekretariats) eingesehen und bearbeitet werden können und nicht an Dritte weitergegeben werden. Den gleichen Regeln unterliegen auch die Informationen über Skipper und Crew im Törn-Feedback.

³ Die Daten werden insbesondere zum Erstellen der Crewliste verwendet. Die Crewliste ist Teil des Logbuchs. Nationale oder lokalen Behörden können Einblick in die Crewliste nehmen oder eine Kopie der Crewliste verlangen.

⁴ Mit der Anmeldung zum Törn stimmt die Teilnehmerin und der Teilnehmer dieser Bearbeitung seiner Personendaten zu.

Art. 17 Inkrafttreten, Gerichtsstand

¹ Dieser Törnvertrag wird mit dem Akzeptieren der AGB und der Bestätigung der Anmeldung durch den CCS verbindlich.

² Gerichtsstand ist Bern. Der Gerichtsstand Bern ist namentlich auch für alle Streitigkeiten zwischen Crewmitgliedern anwendbar. Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht.

Bern, 18.08.2022